

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 16 „Grabitz“ der Gemeinde Rambin und Änd. FNP

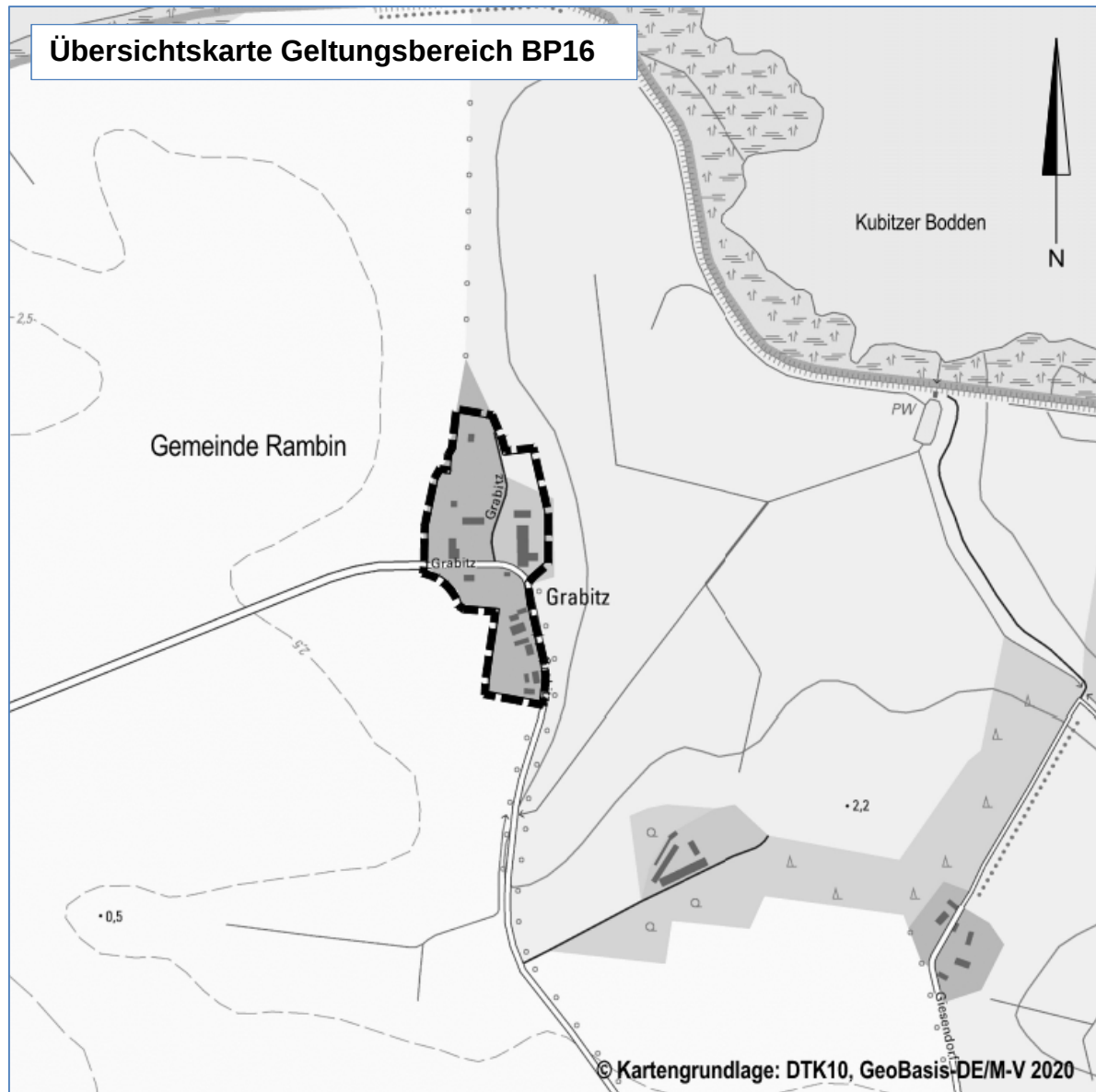


Abb. 1 Geltungsbereich BP16 Grabitz und Änderung FNP

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062

fax 032127665452

email berg_jens@web.de

web

Dezember 2020

Inhalt

1.	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.4	Bearbeitungsschritte	8
1.5	Wirkungen	8
2.	Relevanzprüfung	10
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	19
4.	Kartierungsergebnisse/ Potentialeinschätzung	19
4.1	Amphibien	19
4.2	Reptilien	20
4.3	Fledermäuse	20
4.4	Xylobionte Käfer	20
4.5	Vögel	21
5.	Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	23
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	25
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	35
7.	Gutachterliches Fazit	35
8.	Quellenverzeichnis	35

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die im Flächennutzungsplan im Bereich der Ortslage Rambin dargestellten Gemischten Bauflächen sollen im räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend in Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Dörfliches Gebiet für Wohnen, Tourismus und Reiten gemäß § 11 BauNVO geändert dargestellt werden. Der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) soll ermöglicht werden, geeignete Festsetzungen für die bauliche Entwicklung der Ortslage Grabitz treffen zu können. Zum Erreichen dieser Ziele und Zwecke werden Darstellungen gem. § 5 BauGB in die Planung aufgenommen. Dabei sollen anstelle der bisherigen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich:

- Gemischte Bauflächen und
- Flächen für die Landwirtschaft

folgende geänderte Darstellungen vorgenommen werden:

- Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Dörfliches Gebiet für Wohnen, Tourismus und Reiten,
- Grünflächen (Gärten) und
- Flächen für die Landwirtschaft.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Grabitz“ wird die Schaffung der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 8 BauGB für den Geltungsbereich beabsichtigt. Als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Dörfliches Gebiet für Wohnen, Tourismus und Reiten“ sollen hier ableitend aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rambin einschließlich seiner 8. Änderung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für im Zusammenhang der Zweckbestimmung stehende Vorhaben - welche insbesondere dem Wohnen, dem Tourismus sowie der gewerblichen Pferdehaltung und der nicht gewerblichen Tierhaltung dienen - hergestellt werden. Zudem sollen Entwicklungsmöglichkeiten für weitere, damit in Zusammenhang stehende bauliche Nutzungen eröffnet werden. Damit soll ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der Ortslage Grabitz und gleichzeitig zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Rambin und ihrer wirtschaftlichen Basis erbracht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Ortslage einschließlich des Ortsbilds sicherstellen. Maßgeblich hierfür sind der Erhalt der landschafts- und ortstypischen Siedlungsstruktur der Ortslage Grabitz und dessen dörflicher Charakter.



Abb. 2 Auszug Bebauungsplan Nr. 16 „Grabitz“ der Gemeinde Rambin Teil A Planzeichnung (11.12.2020).



Abb. 3 Luftbild Grabitz, Gemeinde Rambin

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Das Plangebiet umfasst die gesamte Ortslage Grabitz.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;

- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits über die vorhandene Asphaltstraße. Zudem bestehen um das ehem. Stallgebäude flächige Versiegelungen.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);
- Zerstörung von Lebensstätten durch Rodung von Gehölzen und durch Abbruch oder andere Baumaßnahmen an Gebäuden;

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: „Dörfliches Gebiet für Wohnen, Tourismus und Reiten“. Das Plangebiet umfasst die gesamte Ortslage mit einem ehem. Stallgebäude, eine bestehenden Reitanlage, einer Pension bzw. dem Restaurant Gut Grabitz, sowie einige Wohngebäude, welche z. T. Ferienwohnungen beinhalten.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	Vorkommen nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	Sichtbeobachtung	notwendig
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja		
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	Vorkommen nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	gemäß bekanntem Verbreitungsgebiet keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	keine Quartiere, Jagdhabitatnutzung möglich, jedoch geringe Auftretenswahrscheinlichkeit	notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Jagdhabitatnutzung zu erwarten	notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist bzw. pot. Habitate nicht beeinträchtigt werden	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja		
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja		
Vertigo geyeri	Vierzählige Windelschnecke	ja		
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da keine Habitateignung besteht bzw. pot. Habitate nicht beeinträchtigt werden	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja	Erfassung nicht erforderlich,, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja		
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	weitere Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	nicht notwendig,
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Halichoerus grypus	Kegelrobbe	nein		
Phoca vitulina	Seehund	nein		
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja		
Canis lupus	Europäischer Wolf	ja		
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunaue	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Lampetra planeri	Bachneunaue			
Petromyzon marinus	Meerneunaue			

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	nein	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Alosa alosa	Maifisch	nein		
Alosa fallax	Finte	nein		
Aspius aspius	Rapfen	nein		
Cobitis taenia	Steinbeißer	nein		
Cottus gobio	Westgroppe	nein		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	nein		
Pelecus cultratus	Ziege	nein		
Rhodeus amarus	Bitterling	nein		
Romanogobio belingi	Stromgründling	nein		
Salmo salar	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	nein	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja		nicht notwendig, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja		nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓			ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Gaugans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				ja	ggf. Überflüge	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓			ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard				ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	ja	sporadisch möglich	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kembeißer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				ja	Brutvogel	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwil				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwil			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwil				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blauehlchen		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänseäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer			✓	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓		ja	Überflüge	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feld Sperling				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Pernis ptilorhynchus</i>	Wespenbussard		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓			ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓		ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓			ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	ja	nicht zu erwarten	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:
 0 ausgestorben bzw. verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Für das Bebauungsplanverfahren wurde Anfang April 2020 ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ auf Grundlage einer Potentialeinschätzung beauftragt. Bei einer Begehung im April wurde neben der Beurteilung der Biotopausstattung hinsichtlich der Artvorkommen der vorhandene Teich näher untersucht (früh morgendliche Sichtbeobachtung). Außerdem wurde der Gehölzbestand im Bereich des Vorhabens auf Höhlungen untersucht.

Das ehem. Stallgebäude wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Teilrückbau am 4. April 2019 auf Vorkommen von Lebensstätten geschützter Tierarten untersucht bzw. auf Besiedlungshinweise geprüft. Für die Untersuchung standen Leitern (bis 6,80 m), Strahler und zwei verschiedene Endoskope (flexibel geradeaus und starr 90 Grad) zur Verfügung. Am 4. April 2019 wurde auf Grund der milden Witterung zudem eine Detektor gestützte Ein-/Ausflugbeobachtung durchgeführt werden.

4. Kartierungsergebnisse/ Potentialeinschätzung

4.1 Amphibien

Im Plangebiet befindet sich ein wasserführendes Kleingewässer, dessen Uferbereiche überwiegend intensiv gepflegt werden. Am Ufer konnte im April 2020 ein Moorfrosch beobachtet werden. Eine intensive Nutzung als Laichgewässer konnte nicht festgestellt werden. Das Plangebiet bietet außerdem, wie vielfach dörfliche Strukturen und das Umfeld (z. T. Grünland), terrestrische Teilhabitate für den Laubfrosch und den Kammmolch.

Ein weiteres Kleingewässer (temporär wasserführend, starke Verlandung - Flutrasen) liegt außerhalb am Rand des Plangebietes. Hier konnten auf Grund von Wassermangel im Frühjahr keine Amphibien festgestellt werden.



Abb. 4 Teich am Rand des Plangebietes (Dezember 2020).

4.2 Reptilien

In Mitteleuropa werden durch die Zauneidechse heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, trockene Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann demnach auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird im Bereich des Vorhabens jedoch lediglich mit einer geringen Individuendichte gerechnet, da es sich keinesfalls um Optimalhabitate handelt.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik (Offenland-Gebüsch/Waldrand).

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann entsprechend auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Während der Begehungen vor Ort wurden keine Reptilien festgestellt.

4.3 Fledermäuse

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung in 2020 wurde nach Höhlungen in Gehölzen gesucht, jedoch ohne Funde solcher, so dass Baumquartiere ausgeschlossen werden können. Artvorkommen sind in der Ortslage jedoch zu erwarten. Insbesondere für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Arten muss eine Jagdhabitatnutzung angenommen werden. Eine Gefährdung im Rahmen der Projektrealisierung bzw. Planung ist auf Grund der geplanten Nutzungen mit Ausnahme durch zunehmende Lichtemissionen nicht zu erwarten.

Bei der Untersuchung des ehem. Stallgebäudes am 4. April 2019 konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (z. B. Kotspuren) festgestellt werden. Auch die detektorgestützte Beobachtung blieb ohne Quartiernachweise, wenngleich das Gebiet von Eintierarten der Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Jagdhabitat genutzt wird (Detektorbeobachtung).

4.4 Xylobionte Käfer

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung wurde nach Höhlungen in Gehölzen gesucht, jedoch ohne Funde von Mulmhöhlen, so dass Vorkommen von z. B. Eremit oder Rosenkäfer ausgeschlossen werden können.

4.5 Vögel

Eine Besiedlung des ehem. Stallgebäudes durch Vögel konnte Anfang April 2019 nicht festgestellt werden, sowohl die Nachsuche als auch die Ein-/Ausflugbeobachtung blieben ohne Nachweise. Die zahlreichen Nestreste im Gebäude und überall verteilte Kotschalen deuten jedoch auf eine regelmäßige Besiedlung durch Rauchschwalben hin. Die Anzahl kann nicht mehr ermittelt werden und muss deshalb geschätzt werden (= acht Brutpaare). Durch die Bauherren wurden bereits alle Einflugmöglichkeiten verschlossen.

Intakte Rauchschwalbennester (2 Stück) befinden sich zudem in einer mit Wellblech verkleideten Halle, die inzwischen demontiert wurde und vor Ort an einem neuen Standort wieder errichtet werden soll. Auf Grund der Pferdehaltung ist in der Ortslage ein regelmäßiges Vorkommen der Rauchschwalbe zu erwarten.

Für die Rauchschwalben wurden im bestehenden Pferdestall zehn Kunstnester angebracht, die im Mai 2019 bereits teilweise genutzt wurden.

Einzelne Reste von Mehlschwalbennestern am Dachüberstand erscheinen dagegen aufgegeben, da darunter keine Kotschalen mehr vorhanden waren.

Zudem wurden der Rotschwanz und die Bachstelze beobachtet, die ihre Nistplätze jedoch nicht am betreffenden Gebäude haben, sondern regelmäßig andere Gebäude angefliegen haben.



Abb. 5 Mit Kot von Rauchschwalben befleckte Gegenstände im ehem. Stallgebäude.



Abb. 6 Altes Mehlschwalbennest.



Abb. 7 Dachboden des ehem. Stallgebäudes.



Abb. 8 Wellblechhalle, die abgebaut und dann an anderer Stelle neu errichtet werden sollte.

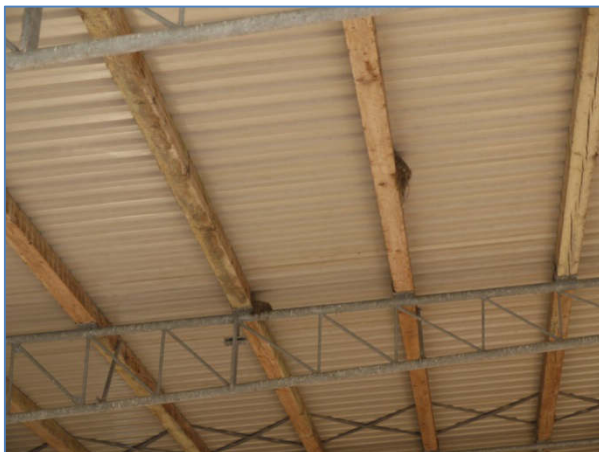


Abb. 9 Rauchschnalbenester unter dem Dach der Wellblechhalle.



Abb. 10 Beispiel für die 10 Ersatznistplätze für Rauchschnalben im bestehenden Pferdestall, welche bereits im Mai 2019 teilweise genutzt wurden.

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung in 2020 wurden keine Höhlungen in Gehölzen gefunden, so dass hier Höhlenbrüter ausgeschlossen werden können. Die Vegetationsstrukturen in der Ortslage lassen ein typisches Artenspektrum ländlicher Ortschaften erwarten. Während der Begehung konnten folgende Arten durch Sichtbeobachtung oder Verhören in der Ortslage festgestellt werden:

- Amsel,
- Bachstelze,
- Bluthänfling,
- Buchfink,
- Feldsperling,
- Goldammer,
- Grauammer,
- Hausrotschwanz,

- Mönchgrasmücke,
- Rauchschwalbe,
- Ringeltaube und
- Stieglitz.

5. Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

VM1 Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

VM2 Bauplätze und die erforderlichen Lagerplätze und Verkehrsflächen werden außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien, d. h. im Zeitraum Dezember bis Mitte Februar, geräumt (Rodung von Gehölzen und Mahd), so dass die Flächen unattraktiv für Amphibien und Reptilien werden. Bis zum Beginn der Bauphase werden diese Flächen durch regelmäßige Mahd weiter freigehalten (max. Wuchshöhe 8 cm). Während der Bauphase werden die Bauplätze, Lagerplätze und Verkehrsflächen mit einem geeigneten Schutzzaun versehen, so dass Amphibien und Reptilien nicht in diese Bereiche einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu begleiten und auf Funktionalität zu prüfen.

Mobile Amphibien-/Reptilienleitwand aus PE-Folie mit feuerverzinktem Doppelstab-Stützpfeilen gemäß MAmS 2000 (Leitwand mit Überkletterungsschutz (außen), Bauteile wetterfest und UV-beständig, PE-Folie blickdicht, reißfest und formstabil, Lichte Bauhöhe: mind. 42 cm, Doppelstab-Stützpfeile mit Verdrehsicherung, mit Gummispannleine inkl. einseitiger Schlaufensicherung, empfohlene Stützpfeilenabstände: 2,00 m) (Fabrikat z. B. ACO PRO MSFolie 40 bis 180 oder gleichwertiger Artikel).

VM3 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)

- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
 - zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
 - Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
 - Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten
- VM4** Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht (vgl. SCHMID et al. 2012). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas/ beschichtetem Glas vermieden (vgl. LFU 2013).
- VM5** Die Uferzonen der neuen Teichanlage werden naturnah gestaltet (heimische Pflanzenarten) und sie bleibt ohne Fischbesatz.
- VM6** Um die Gefährdung von Amphibien durch die zu erwartende Zunahme der Nutzungsintensität im Plangebiet zu minimieren, wird um das bestehende Kleingewässer im Plangebiet eine extensiv gepflegte Pufferzone (ein- bis zweischürige Mahd) von 10 m Breite angelegt, sofern die Abstände zu bestehenden Verkehrsflächen oder baulichen Einrichtungen dies zu lassen.
- CEF1** Im Plangebiet werden vier verschiedenartige witterungsbeständige Vogelkästen für Nischen und Halbhöhlenbrüter an Bäumen montiert. Die Montageorte und Kistentypen werden mit einem Sachverständigen abgestimmt.
- CEF2** Im Plangebiet wird eine Trockenmauer (Mindestmaße: Höhe. 1 m, Breite 1 m, Länge 8 m) mit einer vorgelagertem Sandlinse (12 m²) angelegt. Die Lage und Gestaltung im Detail ist mit einem Sachverständigen abzustimmen.
- CEF3** Im Plangebiet wird eine mindestens zweireihige, freiwachsende und zusammen 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt.
- CEF4** Die Verlandung des Kleingewässers am Rand des Plangebietes wird zurückgenommen (Ausführung Ende September bis 20. Oktober), um ein für Amphibien nutzbares Habitat abseits der zukünftig intensiver genutzten Flächen zu schaffen. Im Vorfeld ist eine Ausführungsplanung erforderlich.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Amphibien

Sammensteckbrief Amphibien

(Moor-, Laubfrosch und Kammolch)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Kammolch besitzt hinsichtlich der Laichgewässerwahl eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Ein sonnenexponiertes Gewässer, gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche frei lässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus.

Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder genannt (SCHIMENZ & GÜNTHER 1994). Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen sowie Holzstapel dienen als Tagesverstecke. Häufig liegen die Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume. Der Kammolch überwintert jedoch auch in Kellern und vereinzelt in Gewässern.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (ZANGE 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat (BÜCHS 1987).

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NABROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten. Geeignete Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate stellen insbesondere Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben), Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare), Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern (*Potamogeton* spec.), Flutrasen (v. a. *Glyceria fluitans*), Sauergrasriede (Seggen, Binsen) sowie Röhrichte. Als terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate dienen extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare, Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen und Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder und Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Lokale Population:

Im Plangebiet befindet sich ein potentiell Laichgewässer. Für den Moorfrosch liegt eine Zufallsbeobachtung vor. Ein potentiell Vorkommen wird auf Grund der dörflichen Struktur und es Umfeldes außerdem für den Laubfrosch

Sammensteckbrief Amphibien

(Moor-, Laubfrosch und Kammmolch)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

und den Kammmolch angenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da für diese Tiergruppe nur eine Potentialeinschätzung durchgeführt werden sollte bzw. nur eine Zufallsbeobachtung vorliegt. Der Erhaltungszustand wird in der kontinentalen biogeografischen Region derzeit wie folgt bewertet: Kammmolch, Moorfrosch und Laubfrosch - ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzungen und Tötungen von Individuen sind insbesondere während der Bauphase möglich (Baustellenverkehr und Baugruben), aber auch durch die Zunahme des Verkehrs in Folge der geplanten Neubebauungen und Nutzungsänderungen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauplätze und die erforderlichen Lagerplätze und Verkehrsflächen werden außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien, d. h. im Zeitraum Dezember bis Mitte Februar, beräumt (Rodung von Gehölzen und Mahd), so dass die Flächen unattraktiv für Amphibien und Reptilien werden. Bis zum Beginn der Bauphase werden diese Flächen durch regelmäßige Mahd weiter freigehalten (max. Wuchshöhe 10 cm). Während der Bauphase werden die Bauplätze, Lagerplätze und Verkehrsflächen mit einem geeigneten Schutzzaun versehen, so dass Amphibien und Reptilien nicht in diese Bereiche einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu begleiten und auf Funktion zu prüfen.

Die Uferzonen der neuen Teichanlage werden naturnah gestaltet (heimische Pflanzenarten) und sie bleibt ohne Fischbesatz.

Um die Gefährdung von Amphibien durch die zu erwartende Zunahme der Nutzungsintensität im Plangebiet zu minimieren, wird um das bestehende Kleingewässer im Plangebiet eine extensiv gepflegte Pufferzone (ein- bis zweischürige Mahd) von 10 m Breite angelegt, sofern die Abstände zu bestehenden Verkehrsflächen oder baulichen Einrichtungen dies zu lassen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Die Verlandung des Kleingewässers am Rand des Plangebietes wird zurückgenommen (Ausführung Ende September bis 20. Oktober), um ein für Amphibien nutzbares Habitat abseits der zukünftig intensiver genutzten Flächen zu schaffen. Im Vorfeld ist eine Ausführungsplanung erforderlich.

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, können nicht ausgeschlossen werden, da nur eine Potentialeinschätzung zu den Art- und Individuenvorkommen vorliegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauplätze und die erforderlichen Lagerplätze und Verkehrsflächen werden außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien, d. h. im Zeitraum Dezember bis Mitte Februar, beräumt (Rodung von Gehölzen und Mahd), so dass die Flächen unattraktiv für Amphibien und Reptilien werden. Bis zum Beginn der Bauphase werden diese Flächen durch regelmäßige Mahd weiter freigehalten (max. Wuchshöhe 10 cm). Während der Bauphase werden die Bauplätze, Lagerplätze und Verkehrsflächen mit einem geeigneten Schutzzaun versehen, so dass Amphibien und Reptilien nicht in diese Bereiche einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu begleiten und auf Funktion zu prüfen.

Die Uferzonen der neuen Teichanlage werden naturnah gestaltet (heimische Pflanzenarten) und sie bleibt ohne

Sammensteckbrief Amphibien

(Moor-, Laubfrosch und Kammmolch)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Fischbesatz.

Um die Gefährdung von Amphibien durch die zu erwartende Zunahme der Nutzungsintensität im Plangebiet zu minimieren, wird um das bestehende Kleingewässer im Plangebiet eine extensiv gepflegte Pufferzone (ein- bis zweischürige Mahd) von 10 m Breite angelegt, sofern die Abstände zu bestehenden Verkehrsflächen oder baulichen Einrichtungen dies zu lassen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Die Verlandung des Kleingewässers am Rand des Plangebietes wird zurückgenommen (Ausführung Ende September bis 20. Oktober), um ein für Amphibien nutzbares Habitat abseits der zukünftig intensiver genutzten Flächen zu schaffen. Im Vorfeld ist eine Ausführungsplanung erforderlich.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von essentiellen Lebensstätten wie etwa Laichgewässern kann ausgeschlossen werden. Potentielle terrestrische Teilhabitate werden jedoch im größeren Umfang in Anspruch genommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die Uferzonen der neuen Teichanlage werden naturnah gestaltet (heimische Pflanzenarten) und sie bleibt ohne Fischbesatz.

Um die Gefährdung von Amphibien durch die zu erwartende Zunahme der Nutzungsintensität im Plangebiet zu minimieren, wird um das bestehende Kleingewässer im Plangebiet eine extensiv gepflegte Pufferzone (ein- bis zweischürige Mahd) von 10 m Breite angelegt, sofern die Abstände zu bestehenden Verkehrsflächen oder baulichen Einrichtungen dies zu lassen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Die Verlandung des Kleingewässers am Rand des Plangebietes wird zurückgenommen (Ausführung Ende September bis 20. Oktober), um ein für Amphibien nutzbares Habitat abseits der zukünftig intensiver genutzten Flächen zu schaffen. Im Vorfeld ist eine Ausführungsplanung erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zauneidechse gehört zu den am weitesten verbreiteten Reptilienarten. In Deutschland ist die Art $\pm$ flächendeckend verbreitet. Zauneidechsen bevorzugen offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate (Ruderalflächen, Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen, Waldränder usw.). Optimalhabitate zeigen kleinräumige Mosaikstruktur aus offenen Sonnplätzen sowie ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Feindvermeidung und Thermoregulation (Hecken, Steinhäufen, Totholz usw.). Die Hauptgefährdung besteht in der Lebensraumveränderungen (Verlust von Kleinstrukturen und Landschaftsvielfalt, Eutrophierung).

Lokale Population:

Es liegt lediglich eine Potentialeinschätzung vor. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann auf Grund der Biotopausstattung und Ortslage nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird im Bereich des Vorhabens jedoch lediglich mit einer geringen Individuendichte gerechnet, da es sich keinesfalls um Optimalhabitate handelt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig-unzureichend eingeschätzt (Trend: stabil).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzungen und Tötungen von Individuen sind insbesondere während der Bauphase möglich (Baustellenverkehr und Baugruben), aber auch durch die Zunahme des Verkehrs in Folge der geplanten Neubebauung.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauplätze und die erforderlichen Lagerplätze und Verkehrsflächen werden außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien, d. h. im Zeitraum Dezember bis Mitte Februar, geräumt (Rodung von Gehölzen und Mahd), so dass die Flächen unattraktiv für Amphibien und Reptilien werden. Bis zum Beginn der Bauphase werden diese Flächen durch regelmäßige Mahd weiter freigehalten (max. Wuchshöhe 10 cm). Während der Bauphase werden die Bauplätze, Lagerplätze und Verkehrsflächen mit einem geeigneten Schutzzaun versehen, so dass Amphibien und Reptilien nicht in diese Bereiche einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu begleiten und auf Funktion zu prüfen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, können nicht sicher ausgeschlossen werden, da nur eine Potentialeinschätzung zu den Art- und Individuenvorkommen vorliegt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauplätze und die erforderlichen Lagerplätze und Verkehrsflächen werden außerhalb der Aktivitätsphase von Amphibien und Reptilien, d. h. im Zeitraum Dezember bis Mitte Februar, geräumt (Rodung von Gehölzen und Mahd), so dass die Flächen unattraktiv für Amphibien und Reptilien werden. Bis zum Beginn der Bauphase werden diese Flächen durch regelmäßige Mahd weiter freigehalten (max. Wuchshöhe 10 cm). Während der Bauphase werden die Bauplätze, Lagerplätze und Verkehrsflächen mit einem geeigneten Schutzzaun versehen, so dass Amphibien und Reptilien nicht in diese Bereiche einwandern können. Die Vermeidungsmaßnahmen sind von einem Sachverständigen zu begleiten und auf Funktion zu prüfen.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Plangebiet wird eine Trockenmauer (Mindestmaße: Höhe. 1 m, Breite 1 m, Länge 8 m) mit einer vorgelagerten Sandlinse (12 m²) angelegt. Die Lage und Gestaltung im Detail ist mit einem Sachverständigen abzustimmen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Neubebauung und Umgestaltungen gehen Teilhabitate verloren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Plangebiet wird eine Trockenmauer (Mindestmaße: Höhe. 1 m, Breite 1 m, Länge 8 m) mit einer vorgelagerten Sandlinse (12 m²) angelegt. Die Lage und Gestaltung im Detail ist mit einem Sachverständigen abzustimmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.3 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung in 2020 wurde nach Höhlungen in Gehölzen gesucht, jedoch ohne

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Funde solcher, so dass Baumquartiere ausgeschlossen werden können.

Artvorkommen sind in der Ortslage jedoch zu erwarten. Insbesondere für die in Mecklenburg-Vorpommern häufigen und weit verbreiteten Arten muss eine Jagdhabitatnutzung angenommen werden. Eine Gefährdung im Rahmen der Projektrealisierung bzw. Planung ist auf Grund der geplanten Nutzungen mit Ausnahme durch zunehmende Lichtemissionen nicht zu erwarten.

Bei der Untersuchung des ehem. Stallgebäudes am 4. April 2019 konnten keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse (z. B. Kotspuren) festgestellt werden. Auch die detektorgestützte Beobachtung blieb ohne Quartiernachweise, wenngleich das Gebiet von Ein-zeltieren der Zwerg- und Breitflügelfledermaus als Jagdhabitat genutzt wird (Detektorbeobachtung).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt.

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der in M-V häufigen und weit verbreiteten Arten wie folgt bewertet: Zwerg-, Fransen-, Wasserfledermaus und Braunes Langohr - günstig, Mücken-, Rauhhaut-, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler - ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung sind auf Grund fehlender Quartiervorkommen im Bereich der Neubauvorhaben nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind lediglich durch intensive Lichtemissionen im Jagdhabitat möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten kann auf Grund des Fehlens von Quartieren im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Aaskrähe/ Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die Gehölzbestände als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind, Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Gebäudebrüter wie Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Turmfalke und Dohle sind im Gegensatz zu den später in die Grüngürtel der Siedlungen eingewanderten Vogelarten – wie der Amsel – sind Kulturfolger der ersten Stunde, da sie wegen ihrer starken, zum Teil ausschließlichen Orientierung auf Gebäude besonders vom Menschen abhängig sind.

Lokale Population:

Eine Besiedlung des ehem Stallgebäudes durch Vögel konnte Anfang April 2019 nicht festgestellt werden, sowohl

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

die Nachsuche als auch die Ein-/Ausflugbeobachtung blieben ohne Nachweise. Die zahlreichen Nestreste im Gebäude und überall verteilte Kotpuren deuten jedoch auf eine regelmäßige Besiedlung durch Rauchschwalben hin. Die Anzahl kann nicht mehr ermittelt werden und muss deshalb geschätzt werden (= acht Brutpaare). Durch die Bauherren wurden bereits alle Einflugmöglichkeiten verschlossen.

Intakte Rauchschwalbennester (2 Stück) befinden sich zudem in einer mit Wellblech verkleideten Halle, die aktuell demontiert und vor Ort an einem neuen Standort wieder errichtet wird. Auf Grund der Pferdehaltung ist in der Ortslage ein regelmäßiges Vorkommen der Rauchschwalbe zu erwarten.

Einzelne Reste von Mehlschwalbennestern am Dachüberstand erscheinen dagegen aufgegeben, da darunter keine Kotpuren mehr vorhanden waren.

Zudem wurden der Rotschwanz und die Bachstelze beobachtet, die ihre Nistplätze jedoch nicht am betreffenden Gebäude haben, sondern regelmäßig andere Gebäude angefliegen haben.

Für die Rauchschwalben wurden im bestehenden Pferdestall zehn Kunstnester angebracht, die im Mai 2019 bereits teilweise genutzt wurden.

Bei der Begehung zur Potentialabschätzung in 2020 wurden keine Höhlungen in Gehölzen gefunden, so dass hier Höhlenbrüter ausgeschlossen werden können. Die Vegetationsstrukturen in der Ortslage lassen ein typisches Artenspektrum ländlicher Ortschaften erwarten. Während der Begehung konnten zufällig folgende Arten durch Sichtbeobachtung oder Verhören in der Ortslage festgestellt werden:

- Amsel,
- Bachstelze,
- Bluthänfling,
- Buchfink,
- Feldsperling,
- Goldammer,
- Grauammer,
- Hausrotschwanz,
- Mönchgrasmücke,
- Rauchschwalbe,
- Ringeltaube und
- Stieglitz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Deutschlandweit werden die Bestandstrends (letzte 12 Jahre) der hier festgestellten Arten wie folgt angegeben: Amsel, Mönchgrasmücke, Ringeltaube - Zunahme; Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe - stabil; Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz - Abnahme; Grauammer - starke Abnahme.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen (Nestlingen) muss insbesondere bei Gehölzrodungen in der Brutperiode gerechnet werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht (vgl. SCHMID et al. 2012). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas/ beschichtetem Glas vermieden (vgl. LFU 2013).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind insbesondere möglich, wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Zudem ist zu erwarten, dass durch Rodungen, Versiegelung und erhöhte menschliche Präsenz eine Reduzierung der Eignung als Brut- und Nahrungshabitat einhergeht, durch welche der Erhaltungszustand der lokalen Populationen langfristig negativ beeinflusst wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden indem bei Neubauten reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegtem Holzgeflecht (vgl. SCHMID et al. 2012). Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas/ beschichtetem Glas vermieden (vgl. LFU 2013).

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Plangebiet werden vier verschiedenartige witterungsbeständige Vogelkästen für Nischen und Halbhöhlenbrüter an Bäumen montiert. Die Montageorte und Kastentypen werden mit einem Sachverständigen abgestimmt.

Im Plangebiet wird eine mindestens zweireihige, freiwachsende und zusammen 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt.

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch notwendige Gehölzrodungen werden sehr wahrscheinlich Brutmöglichkeiten reduziert. Zudem ist zu erwarten, dass durch Rodungen, Versiegelung und erhöhte menschliche Präsenz eine Reduzierung der Eignung als Brut- und Nahrungshabitat einhergeht, durch welche der Erhaltungszustand der lokalen Populationen langfristig negativ beeinflusst wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Im Plangebiet werden vier verschiedenartige witterungsbeständige Vogelkästen für Nischen und Halbhöhlenbrüter an Bäumen montiert. Die Montage wird mit einem Sachverständigen abgestimmt.

Im Plangebiet wird eine mindestens zweireihige, freiwachsende und zusammen 100 m lange Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt.

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Erdkröte,
- Grasfrosch,
- Ringelnatter,
- Blindschleiche und
- Waldeidechse.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66)

Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der **Vogelschutzgebietslandesverordnung** (Stand: 17.11.2015)

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

Gerlach, B., Dröschmeister, R., Langgemach, T., Borkenhagen, K., Busch, M., Hauswirth, M., Heinicke, T., Kamp, J., Karthäuser, J., König, C., Markones, N., Prior, N., Trautmann, S., Wahl, J. &

- Sudfeldt, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.
- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).
- LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- MAMS - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs)., Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem

Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- BfN (2020) A: Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, <http://www.bfn.de>.
- BfN (2020) B: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, <http://www.bfn.de>.
- BfN (2015) C: Verzeichnis der in Deutschland vorkommenden Arten nach FFH-Richtlinie. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, <http://www.bfn.de>.
- BfN (2020) D: Karten der Schutzgebiete in Deutschland, Maßstab 1:750 000. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, <http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete>.
- EUA (2020): Natura 2000 Netzwerk Viewer. – Hrsg.: Europäische Umweltagentur, <http://natura2000.eea.europa.eu/#>
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1544-302 Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee, Stand: 30.11.2018